

# Hausordnung der Fachschule

(Stand 09.01.23)

Diese Hausordnung soll dazu dienen, über das Verhalten in gewöhnlichen und besonderen Situationen zu informieren, zu einem guten Miteinander beizutragen und das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft zu erleichtern.

## 1. Öffnungszeiten

Das Betreten des Schulgebäudes ist während der Öffnungszeiten gestattet. Das Schulgebäude ist nach der letzten Unterrichtsstunde zu verlassen.

## 2. Haltung und Umgangsformen

Haltung und Umgangsformen zwischen den Schüler/-innen und den Lehrkräften unter- und miteinander und gegenüber Dritten sind von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Respektlose, entwürdigende oder bedrohliche Äußerungen - sei es mündlich, schriftlich oder über soziale Netzwerke - sowie handgreifliche Übergriffe gegenüber Lehrpersonal, Schulleitung und anderen Mitarbeiter/-innen der Schule, Mitschüler/-innen, Mitarbeiter/-innen der Praxisstellen, Mitmenschen, die der pädagogischen und/oder pflegerischen Betreuung bedürfen, sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schulbetriebs zu unterlassen.



### 3. Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen im Voraus beantragt werden (dazu gehören auch im Voraus geplante Arzttermine). Über die Beurlaubung einzelner Stunden entscheidet der/die Fachlehrer/-in. Über Beurlaubungen bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenleitung. Über Beurlaubungen, die über drei Tage hinausgehen oder vor oder nach den Ferien anberaumt sind, entscheidet die Schulleitung.

### 4. Fehlzeiten

Fehlzeiten sind ordnungsgemäß schriftlich zu entschuldigen. Das entsprechende Formblatt steht als Kopiervorlage den Schüler/-innen zu Beginn der schulischen Ausbildung zur Verfügung. Die Entschuldigung ist in der nächsten Unterrichtsstunde der Klassenleitung vorzulegen. Die Fehlzeit gilt ansonsten als unentschuldigt.

Spätestens ab dem vierten Schultag ist die Fehlzeit durch eine ärztliche Krankschreibung zu belegen. Diese ärztliche Krankschreibung ist spätestens am vierten Kalendertag (gezählt vom der 1. Tag der AU) der Klassenleitung vorzulegen – in der Regel digital. Die Fehlzeit gilt ansonsten als unentschuldigt. Wichtig: Das Zählen der Schultage wird nicht durch zwischenzeitliche Praxistage oder Ferientage unterbrochen und wieder von vorne begonnen, sondern erfolgt unabhängig davon fortlaufend.

Beim Fehlen während eines zuvor anberaumten Leistungsnachweises und eines abschließenden Leistungsnachweises (ALF) gilt: Die/der



Schüler/-in informiert direkt und persönlich die zuständige Fachlehrkraft. Zudem ist für diese Fehlzeit eine ärztliche Krankschreibung erforderlich. Die ärztliche Krankschreibung ist der Klassenleitung vorzulegen, spätestens am vierten Kalendertag – in der Regel digital. Die Fehlzeit gilt ansonsten als unentschuldig und es wird kein Nachschreibtermin gewährt. Der nicht erbrachte Leistungsnachweis wird mit ungenügend = Note 6 bewertet.

Beim Fehlen während einer Abschlussprüfung gilt: Das Sekretariat ist sofort telefonisch zu informieren. Der jeweiligen Fachlehrkraft ist im Krankheitsfall unbedingt eine ärztliche Krankschreibung vorzulegen, auch dann, wenn es sich nur um eine einzelne Stunde oder einen einzelnen Tag handelt. Der Zeitraum der ärztlichen Krankschreibung muss dem Datum der Fehlzeit beinhalten. Die ärztliche Krankschreibung wird der Klassenleitung spätestens am vierten Kalendertag vorgelegt – in der Regel digital. Die Fehlzeit gilt ansonsten als unentschuldig. Ein Ersatztermin für die abschließende Leistungsfeststellung oder die Abschlussprüfung wird nicht gewährt. Die nicht erbrachte Leistung wird mit ungenügend = Note 6 bewertet.

Sollte kein Krankheitsfall vorliegen, sondern ein anderer Grund, ist dieser in geeigneter Weise zu dokumentieren und innerhalb der gleichen hier benannten Fristen vorzulegen.

## 5. Gefahr

- Gefahrenfall und Gefahrenquelle:  
Bei Feuer ist sofort der Feueralarm im Flur zu betätigen, der die Feuerwehr herbeiruft. Die Feuermelder in den Fluren lösen aber keinen akustischen Alarm aus. Im Flur kann auch die Durchsageeinrichtung nicht betätigt werden. Wer auf einen



Gefahrenfall aufmerksam wird oder Hinweise für einen eventuell bevorstehenden Gefahrenfall kennt, muss umgehend eines der beiden Sekretariate informieren. Wenn im Sekretariat niemand erreichbar ist, muss die als nächstes erreichbare Lehrkraft informiert werden. Wenn mehrere Personen gleichzeitig auf einen Gefahrenfall aufmerksam werden oder Hinweise für einen eventuell bevorstehenden Gefahrenfall kennen, müssen mindestens zwei – höchstens aber drei Personen eines der beiden Sekretariate, ersatzweise die nächste Lehrkraft, informieren. Sekretariate, ersatzweise die als nächstes erreichbare Lehrkraft, sorgen dann für den weiteren Ablauf. Über mögliche Gefahrenquellen sind ebenfalls die Sekretariate, ersatzweise die als nächstes erreichbare Lehrkraft, zu informieren.

- Akustischer Räumungsalarm bei Feuer oder Bombendrohung: Es ertönt eine Durchsage, die zum Verlassen des Schulgebäudes auffordert, und ein anhaltender Sirenenton. Es gilt, ruhig zu bleiben und nicht in Panik zu verfallen. Das Schulgebäude ist unverzüglich zu räumen. Jacken, Mäntel, Taschen sind in den Schulräumen zurückzulassen, um die Räumung nicht zu beeinträchtigen. Die Fluchtwege sind durch den Fluchtplan, der sich auf jedem Stockwerk vor der Verbindungstür zum hinteren Treppenhaus befindet, geregelt. Der Sammelpunkt befindet auf der Wiese hinter der Theodor-Fliedner-Halle. Die Lehrkräfte führen die Klassenbücher mit. Es wird überprüft, ob jede Klasse vollzählig am Sammelpunkt erschienen ist. Alle Kommunikationsgeräte sind auszuschalten, damit die Kommunikationsnetze nicht unnötig beansprucht werden und die Kommunikation von Schule und Rettungskräften dadurch beeinträchtigt wird oder schulintern oder



schulextern eine Panikwelle verursacht wird. Lediglich die Lehrkräfte stellen ihr Handy auf Empfangsbereitschaft.

- **Akustischer Amokalarm:**

Es ertönt eine Durchsage, die zum Rückzug in die Schulräume und zum Verbarrikadieren der Türen von innen auffordert. Ein Sirenton ertönt nicht. Es gilt ruhig zu bleiben und nicht in Panik zu verfallen. Alle Schüler/-innen, die sich im Schulgebäude aufhalten, ziehen sich unverzüglich in die nächst gelegenen Schulräume zurück, egal ob es sich dabei um Gruppenräume, Toiletten oder Klassenräume handelt. Alle Schüler/-innen, die sich auf dem Außengelände aufhalten, entfernen sich zügig und so weit wie möglich vom Schulgelände. In den Schulräumen sind die Türen von innen zu verbarrikadieren und die Jalousien herunterzulassen. Alle setzen sich auf den Boden und soweit möglich unter die Tische und halten sich von den Fenstern fern. Alle verhalten sich lautlos. Alle Kommunikationsgeräte sind auszuschalten, damit die Kommunikationsnetze nicht unnötig beansprucht werden und die Kommunikation von Schule und Rettungskräften dadurch beeinträchtigt wird oder schulintern oder schulextern eine Panikwelle verursacht wird. Lediglich die Lehrkräfte stellen ihr Handy auf Empfangsbereitschaft. In den verbarrikadierten Räumen ist zu verweilen, bis weitere Informationen gegeben werden.

- Weder Schüler/-innen noch Lehrkräfte sind befugt, Auskünfte zur Gefahrensituationen in den Medien oder der Presse gegenüber zu verbreiten – auch nicht im Nachhinein. Die Kommunikation mit Medien und Presse erfolgt ausschließlich über die dafür zuständige Stelle bei der Stiftung kreuznacher diakonie.



## 6. Kosten

Die Schüler/-innen müssen sich die erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel als persönliches Eigentum beschaffen. Die Schüler/-innen übernehmen die Kosten für Exkursionen, Studienfahrten und vergleichbare Schulveranstaltungen. Anfallenden Kosten für Unterrichtsskripte, Kopien und Schulmaterial erstatten die Schüler/-innen in Form von seitens der Schule jährlich festzusetzenden Pauschalen.

## 7. Medien-/Materialnutzung

Medien und Materialien, welche die Schule zur Verfügung stellt, dürfen von den Schüler/-innen nur nach Absprache und Einweisung mit/durch der/die zuständige/n Lehrkraft verwendet werden, z. B. Farben, Kartons, Werkzeuge, Schülerlaptops usw.

Die Schüler/-innen der Fachschule sind auf der Grundlage einer zeitgemäßen, an der Erwachsenenbildung orientierten Ausbildung auf der Stufe des DQR 6 und EQF 6 und der zunehmenden Bedeutung von digital gesteuerten Unterrichts- und Lernprozessen verpflichtet, in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sie Zugriff auf technische Medien haben, die ihnen folgende Arbeitsweisen ermöglichen: Kommunikation und Arbeiten über E-Mails, Kommunikation und Arbeiten über Clouds, Kommunikation und Arbeiten über Videokonferenzen, Ausdrucken von Materialien und Arbeitsergebnissen. Um einen einheitlichen Standard im Unterricht zu gewährleisten, benötigen die Schüler/-innen einen internetfähigen Laptop mit dem Betriebssystem Windows sowie mit den Programmen MS-Office Word und PowerPoint. Zu beachten: Chromebooks, Tablets und Apple-Geräte genügen nicht den Anforderungen für schriftliche Ausarbeitungen. Sollte Unsicherheit bezüglich einer Anschaffung



bestehen, ist zunächst eine Klärung mit der entsprechenden Lehrkraft herbeizuführen – bei neuen Schüler/-innen kann dies zu Beginn der Ausbildung erfolgen.

Schüler/innen, die entsprechend ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf finanzielle Unterstützung bezüglich ihrer technischen Ausstattung angewiesen sind, wenden sich an die dafür zuständigen Behörden. Lediglich in einzelnen Ausnahmefällen können vorübergehend Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Der Gebrauch von privaten Mobiltelefonen, Smartphones und anderen elektronischen Geräten bedarf der Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft und ist nur zu Unterrichtszwecken zulässig. Bei anderweitiger Verwendung kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Die Rückgabe erfolgt nach Terminvereinbarung durch die Schulleitung.

Ausgeliehene Bücher, die beschädigt oder nicht zurückgegeben werden, werden in Rechnung gestellt.

## 8. Räume und Inventar

Die Räume und ihr Inventar sind von den Schüler/-innen pfleglich zu behandeln und in Ordnung zu halten. Nach dem Unterricht/ vor Verlassen der Unterrichtsräume sind gegebenenfalls Sonnenblenden einzufahren, Fenster zu schließen, Lampen auszuschalten und sämtliche Stecker aus den Dosen zu ziehen – mit Ausnahme der gekennzeichneten W-Lan-Router.

Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen.



Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Kocher und vergleichbare Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie mit einer Prüfplakette versehen sind und müssen auf feuerfesten Unterlagen aufgestellt sein.

In die Waschbecken und Toilettenschüsseln dürfen keine verstopfenden oder umweltbelastenden Stoffe gegeben werden. Reste der Papiertücher sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für den Multimedia-Raum unserer Schule gelten besondere Vorschriften (s. Aushang bzw. Belehrung).

## 9. Rauchen

Rauchen – einschließlich E-Zigaretten – ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

## 10. Schülerfahrten und außerschulische Unterrichtsveranstaltungen

- Schülerfahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück:  
Die Schüler/-innen sind auf den direkten Wegen vom Wohnsitz zur Schule und zurück durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Dabei ist unerheblich, ob die Wege mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Für eventuell entstehende Sachschäden (beispielsweise an Privat-Kfz und/oder Ansprüche Dritter auf Schadensersatz) besteht schulischerseits keine Versicherung. Hier kommen ausschließlich die jeweiligen Regelungen der Kfz-Versicherung und gegebenenfalls die Haftung der/des FahrerIn/Fahrers zur Geltung. Die Schule haftet nicht.





- Schülerfahrten zu außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen:  
 Eine außerschulische Veranstaltung wird zuvor vom Schulpersonal anberaumt und von der Schulleitung genehmigt. Die Schüler/-innen sind auf den direkten Wegen von der Schule zum außerschulischen Unterrichtsort und zurück oder vom Wohnsitz zum außerschulischen Unterrichtsort und zurück durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Dabei ist unerheblich, ob die Wege mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Für eventuell entstehende Sachschäden (beispielsweise an Privat-Kfz und/oder Ansprüche Dritter auf Schadensersatz) besteht schulischerseits keine Versicherung. Hier kommen ausschließlich die jeweiligen Regelungen der Kfz-Versicherung und gegebenenfalls die Haftung der/des FahrerIn/Fahrers zur Geltung. Die Schule haftet nicht.
  
- Fahrgemeinschaften:  
 Das Fahren in Fahrgemeinschaften ist eine freiwillige Angelegenheit der Schüler/-innen. Es ist nicht von der Schule angeordnet. Es obliegt stets den Schüler/-innen, sich für das Fahren in privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu entscheiden. Nr. (1) und Nr. (2) gelten entsprechend.
  
- Minderjährige Schüler/-innen:  
 Wenn minderjährige Schüler/-innen in Privat-Kfz mitfahren möchten, benötigen sie zuvor die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Es obliegt stets den gesetzlichen Vertretern, die Beförderung ihrer minderjährigen Kinder bzw. Mündel in Privat-Kfz zuzulassen oder zu verbieten. Die gesetzlichen Vertreter sind gehalten, mit ihren minderjährigen Kindern bzw. Mündeln diesbezügliche Absprachen zu treffen. Mit der Unterschrift auf der Schulplatzannahmeerklärung oder auf dem Ausbildungsvertrag



erklären sich die gesetzlichen Vertreter gegenüber der Schule damit einverstanden, dass ihre minderjährigen Kinder bzw. Mündel in Privat-Kfz mitfahren. Diese Einverständniserklärung kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit zurückgezogen werden. Die Schule kann allerdings nicht kontrollieren, ob sich minderjährige Kinder bzw. Mündel an die Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertreter halten. Nr. (1) bis Nr. (3) gelten entsprechend.

- Fahrer/-innen von Privat-Kfz:

Fahrer/-innen von Privat-Kfz müssen sich stets ihrer besonderen Verantwortung bewusst sein, wenn sie Mitschüler/-innen mitnehmen. Es gilt, alle gesetzlichen Vorschriften zur Haltung und Führung eines Privat-Kfz zu beachten (z.B. die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, ausreichende Haftpflichtversicherung, hundertprozentige Fahrtüchtigkeit). Unabhängig von der bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Haftung der/des FahrerIn/Fahrers im Zweifelsfall nicht ausgeschlossen. Die Schule haftet nicht. Nr. (1) bis Nr. (4) gelten entsprechend.

## 11. Verhalten bei Unfällen/ im Schadensfall

Jeder ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass niemand an Leben, Gesundheit und Eigentum Schaden nimmt. Alle Schülerunfälle sind zunächst nach den Regeln der Ersten Hilfe zu behandeln.

Alle unfallverletzten Schüler/-innen sind – abgesehen von nur offensichtlich äußerlichen, leichteren Verletzungen - sofort dem für unsere Fachschulen zuständigen Durchgangsarzt vorzustellen. Im Zweifel darüber, ob es sich um eine leichte Verletzung oder um eine schwerere handelt, hat eine Vorstellung beim Durchgangsarzt zu erfolgen.



Der für uns zuständige Durchgangsarzt ist nach den Bestimmungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland-Pfalz:

Herr Prof. Dr. med. Frank Hartmann, Diakonie Krankenhaus,  
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671-605 2024

Stellen Sie sich bitte nach einem Arbeitsunfall direkt in der Zentralen Notaufnahme des Diakonie Krankenhauses Bad Kreuznach vor.

Sollte es auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände zu einem Unfall kommen, so ist er möglichst unverzüglich im Sekretariat zu melden. Dort erhalten die Betroffenen einen Meldebogen zur Weiterleitung an die Gesetzliche Unfallversicherung. Es besteht eine Informationspflicht!

## 12. Unterrichtszeiten

Die durch den Stundenplan geregelten Unterrichtszeiten sind gewissenhaft einzuhalten. Fahrzeiten von Bussen oder Zügen sind kein Grund für ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts. Der/die Klassensprecher/-in meldet das Ausbleiben einer Lehrkraft 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

## 13. Versicherung und Haftung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Der/die Schüler/-in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) gegen Unfälle mit Personenschaden



versichert. Diese erstreckt sich sowohl auf den Unterricht wie auch auf die während der Ausbildung abzuleistenden Praktika einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Fachschule oder zu und von dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.

Der/die Schüler/-in haftet für Sach- und Personenschäden, die durch sie/ihn an Dritten schuldhaft verursacht wurden.

Etwaige Drittansprüche von Kostenträgern für die Ausbildung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Schüler/-innen übernehmen für ihr Eigentum die persönliche Haftung. Bei mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung von Schuleigentum ist der Schaden vom Verursacher zu ersetzen.

#### 14. Schlussbestimmungen

Es gelten die Konferenzbeschlüsse der Fachschulen und die schulrechtlichen Bestimmungen für die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Da private Trägerschaft besteht, behalten sich die Fachschulen bei Missachtung der Hausordnung erzieherische und/oder rechtliche Konsequenzen – bis hin zur außerordentlichen Kündigung – vor.

